

Reisenhofer/Ahari/Galostian Fard/Habliczek/Schiele

Sanierung und Abwicklung von Banken – BaSAG

Handbuch zu BaSAG,
FMA-Verordnungen, EBA Leitlinien
und ergänzenden EU-Rechtsakten
zu Sanierung und Abwicklung
sowie zur MREL

2. Auflage 2022

 **KITZLER** VERLAG

 **finanzverlag**

Zitiervorschlag: *Reisenhofer/Ahari/Galostian Fard/Habliczek/Schiele*, Sanierung und Abwicklung von Banken – BaSAG² (2022), Seite.

VLB – Verzeichnis Lieferbarer Bücher

Ein Titelsatz für diese Publikation ist bei dem VLB Verzeichnis Lieferbarer Bücher erhältlich.

© **Finanzverlag**

Der Finanzverlag ist eine eingetragene Marke und Unternehmensbereich der

© **Kitzler Verlag GmbH**

Uraniastraße 4

1010 Wien

Telefon: (01) 713 53 34-0

Fax: (01) 713 53 34-85

Email: office@finanzverlag.at

Internet: www.finanzverlag.at

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Weise (Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder vervielfältigt werden.

Dieses Werk wurde mit höchster Sorgfalt erstellt. Dennoch ist eine Haftung der Autoren oder der Verlage ausgeschlossen.

Vorliegendes Werk spiegelt die persönliche Meinung der Autoren wider.

Satz: finanzverlag

Herstellung: paco I fact, 1160 Wien

Printed in Austria 2022

ISBN 978-3-903285-10-1

VORWORT

Resultat der Finanzkrise 2007/08 war die Entstehung einer Vielzahl an Regelungen, die die Wahrscheinlichkeit reduzieren sollen, dass Banken künftig insolvent werden bzw dass eine solche Insolvenz gravierende systemische Folgen nach sich zieht. Das wesentlichste Regelungspaket in diesem Zusammenhang stellt die Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD – dar, die seit Anfang 2015 in Österreich als Bankensanierungs- und -abwicklungsgesetz – BaSAG – anzuwenden ist.

Das BaSAG setzt sich aus sechs Bestandteilen zusammen: Sanierungsplanung, Frühintervention, gruppeninterne finanzielle Unterstützung, Abwicklungsplanung und MREL, Abwicklung und Abwicklungsfinanzierung. Diese Elemente sind im Detail sehr unterschiedlich, bilden jedoch ein Gesamtgefüge zum Krisenmanagement von Banken. Ziel des Handbuchs „Sanierung und Abwicklung von Banken“ ist es, einen umfassenden Überblick über die Elemente des BaSAG zu bieten, wobei insbesondere auf die Zusammenhänge und wechselseitigen Verflechtungen der einzelnen Bestandteile eingegangen wird und diese auch im europäischen Kontext von Single Supervisory Mechanism (SSM) und Single Resolution Mechanism (SRM) dargestellt werden.

Seit dem Erscheinen des Grundwerks hat sich vieles getan. Der SRM nahm seine Tätigkeit auf, EBA und Europäische Kommission veröffentlichten zahlreiche Standards und Leitlinien. Sanierungs- und Abwicklungsplanung konnte sich in der österreichischen Praxis etablieren, national und auf EU-Ebene fand das Abwicklungsregime bereits Anwendungsfälle. Das so genannte „Risk Reduction Measure“-Paket brachte mit der BRRD II, der SRM-VO II, der CRR II und der CRD V umfassende gesetzliche Neuerungen, die insbesondere den international anerkannten TLAC-Standard europarechtlich verankern. Daher war es Zeit für eine umfassende Überarbeitung dieses Werks.

Die zweite Auflage erscheint in zwei Teilen. Der Teil „Aufsicht“ stellt die neue Rechtslage betreffend Sanierungsplanung, Frühintervention und gruppeninterne finanzielle Unterstützung dar. Der Teil „Abwicklung“ arbeitet ua die umfassenden Änderungen durch das „Risk Reduction Measure“-Paket sowie die Vorgaben des Single Resolution Boards ein. Großer Schwerpunkt ist die Darstellung des für die Banken besonders wesentlichen Themas „MREL“. Die zweite Auflage bringt das Werk auf den Stand 1.6.2022.

Wir dürfen uns wiederum ganz herzlich bei Frau Mag. Löffler-Tüchler bedanken, die uns mit ihrer geduldrigen und kompetenten Unterstützung verlässlich zur Seite stand und so diese Überarbeitung ermöglichte.

Wien, im Juni 2022

die Autorinnen & Autoren

ABBILDUNGEN

	Seite
Abb. 1: Teufelskreis zwischen Bank- und Staatsschulden.....	1-5
Abb. 2: Kernelemente der BRRD	1-16
Abb. 3: Bausteine der Bankenunion	1-23
Abb. 4: Elemente des Sanierungsplans.....	2-9
Abb. 5: Belastungsszenarien – Abfolge der Szenarien nach Schwere.....	2-28
Abb. 6: Verfahrensablauf aus Sicht eines Instituts.....	2-36
Abb. 7: Entscheidungsprozess Gruppensanierungsplan	2-41
Abb. 8: Drei-Phasen-Modell.....	3-2
Abb. 9: Frühinterventionsmaßnahmen.....	3-4
Abb. 10: Trigger laut EBA GL.....	3-12
Abb. 11: Ablauf des Prüfungsverfahrens	4-9
Abb. 12: Ablaufdiagramm der Gewährung der finanziellen Unterstützung	4-19
Abb. 13: Abwicklungsplan und verbundene Elemente.....	5-4
Abb. 14: Elemente des Abwicklungsplans.....	5-6
Abb. 15: MREL bei Daisy Chain Strukturen	5-37
Abb. 16: Schätzung des zusätzlichen Eigenmittelerfordernisses (Capital Add-on; CAO).....	5-48
Abb. 17: Stufenbau der MREL	5-53
Abb. 18: Übersicht Nachrangigkeitserfordernis	5-59
Abb. 19: Schema Abwicklungsplanungsprozesse im Abwicklungskollegium	5-100
Abb. 20: Abwicklungsinstrumente.....	6-3
Abb. 21: Unternehmensveräußerung im Überblick	6-9
Abb. 22: Brückeninstitut im Überblick.....	6-14
Abb. 23: Ausgliederung von Vermögenswerten im Überblick	6-19
Abb. 24: Gläubigerbeteiligung zur Rekapitalisierung des Instituts	6-24
Abb. 25: Gläubigerbeteiligung in Kombination mit Brückeninstitut oder Abbaueinheit.....	6-25
Abb. 26: Verlusttragungskaskade.....	6-34
Abb. 27: Abwicklungsvoraussetzungen.....	7-5
Abb. 28: EBA Handbook Valuation.....	7-18
Abb. 29: Darstellung des Abwicklungsverfahrens im SRM.....	8-26
Abb. 30: Pauschalbeiträge kleiner Institute	9-19
Abb. 31: Risikofelder und Risikoindikatoren inkl Gewichtung	9-22
Abb. 32: Wesentliche Termine für die Beitragsberechnung 2022	9-29

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, den Aufbau eines Abwicklungsplans darzustellen. Im Folgenden werden aus Gründen der praktischen Relevanz die wesentlichen Inhalte eines Abwicklungsplanes bzw die Prozessschritte der Abwicklungsplanung in Anlehnung an jene Struktur erläutert, die vom SRB in seinem Dokument „Introduction to Resolution Planning“¹⁷ skizziert wird. Zur Mitwirkungspflicht an der Abwicklungsplanung bzw Datenbereitstellung durch die Institute s unten 5.8.

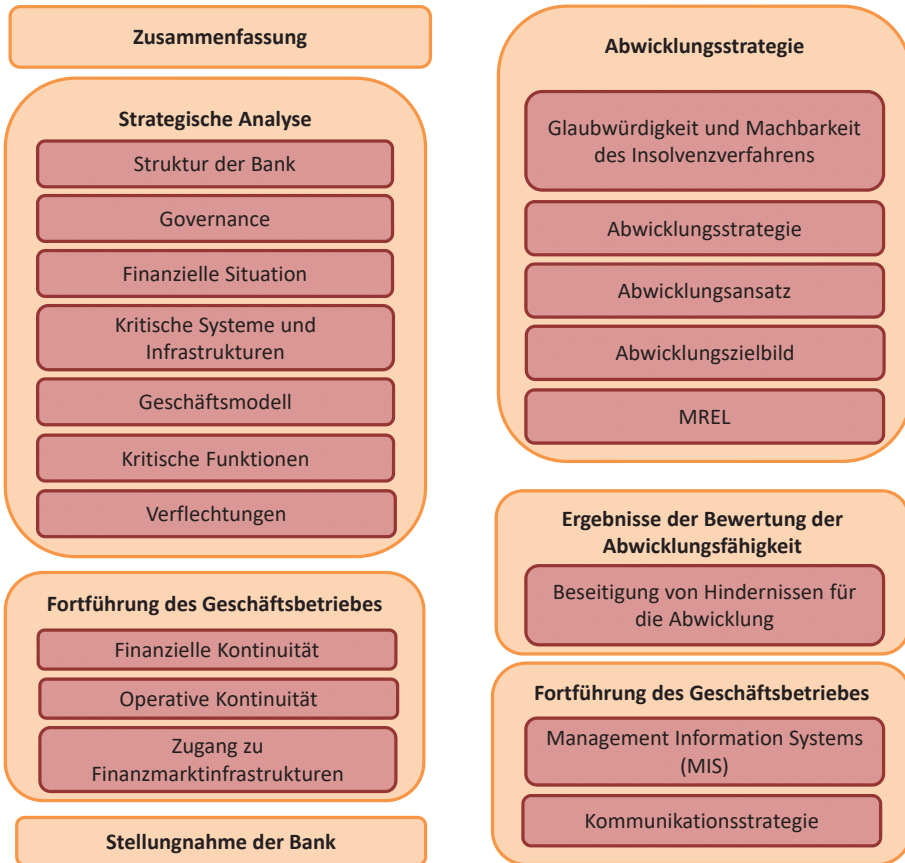


Abbildung 14: Elemente des Abwicklungsplans (Quelle: Eigene Grafik)

17 SRB, Introduction 19 ff.

5.3.2 Zusammenfassung

An den Anfang des Abwicklungsplans ist eine Zusammenfassung (Management Summary) zu stellen. In dieser werden die Hauptbestandteile des Abwicklungsplans sowie die wesentlichen Veränderungen im Institut bzw der Gruppe seit der letzten Aktualisierung des Plans im Überblick dargestellt.¹⁸ Des Weiteren wird der aktuelle Status des Umsetzungsplans zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen beschrieben.¹⁹ Die Informationen der zusammenfassenden Darstellung der Hauptbestandteile des Plans sind von der Abwicklungsbehörde dem betroffenen Institut zur Verfügung zu stellen.²⁰

5.3.3 Strategische Analyse

Den Beginn des Abwicklungsplanungsprozesses bildet die **detaillierte Beschreibung der Bank** in Hinblick auf ihre Struktur, finanzielle Position, ihr Geschäftsmodell, ihre kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche, ihre internen und externen Verflechtungen sowie kritischen Systeme und Infrastrukturen.²¹ Wesentlicher Ausgangspunkt ist hier der Sanierungsplan des Instituts, insb dessen Kapitel „Strategische Analyse“ (s oben 2.8) sowie die Darstellung der wesentlichen Änderungen seit der letzten Aktualisierung.²²

Struktur der Bank bzw Gruppe

In diesem Teil des Abwicklungsplans ist zunächst die rechtliche Struktur von Interesse. Bei Gruppen ist eine **Darstellung aller juristischen Personen und Zweigstellen** erforderlich, die Teil der Gruppe sind, zumal Abwicklungsmaßnahmen jeweils auf Einzelebene gesetzt werden müssen.²³ Im Rahmen der Sanierungsplanung nimmt das Institut bzw Mutterunternehmen eine Einstufung vor, welche gruppenzugehörigen Einheiten als **wesentlich** zu qualifizieren sind; im Rahmen der Abwicklungsplanung überprüft die Abwicklungsbehörde, ob diese Einstufung auch für die Zwecke der Abwicklung passend erscheint.²⁴

Des Weiteren wird im Abwicklungsplan die Eigentümerstruktur (inkl „ultimate beneficial owners“) des EU-Mutterunternehmens sowie der wesentlichen Einheiten dargestellt.²⁵

Auch die Governance-Struktur der Bank bzw Gruppe ist für die Abwicklung von Bedeutung. Hier wird auf die relevanten Gremien, insb Vorstand, Aufsichtsrat, Board of Directors, relevante Ausschüsse etc der wesentlichen Einheiten einge-

18 § 20 Abs 5 Z 1 und 2 BaSAG; Art 22 Abs 1 delVO (EU) 2016/1075; SRB, Introduction 41.

19 SRB, Introduction 41 f.

20 § 20 Abs 5 BaSAG.

21 SRB, Introduction 19 ff.

22 SRB, Introduction 21.

23 SRB, Introduction 22.

24 SRB, Introduction 22.

25 SRB, Introduction 23.

gangen. Des Weiteren werden die Organisationsstrukturen und Shared Services der Gruppe und deren Zuordnung zu einzelnen Organisationseinheiten beschrieben.²⁶

Finanzielle Position

Der Überblick über die finanzielle Situation beinhaltet zunächst Informationen aus der Bilanz und G&V sowie außerbilanzielle Positionen. Besondere Bedeutung haben besicherte Positionen, belastete Vermögenswerte, unbelastete Vermögenswerte, die zur kurzfristigen Liquiditätsgenerierung verwendet werden können, sowie Struktur und vertragliche Gestaltung von Derivaten.²⁷ Des Weiteren stellt der Abwicklungsplan die regulatorischen Kapitalanforderungen und –quoten, die risikogewichteten Aktiva, die Ansätze zur Risikobewertung sowie das Kapital-, Risiko- und Liquiditätsmanagement dar.²⁸

Geschäftsmodell

Der Abwicklungsplan beinhaltet eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Geschäftsbereiche des Instituts bzw der wesentlichen Einheiten der Gruppe. Dabei sollen für jeden Geschäftsbereich relevante Finanzdaten sowie die maßgeblichen Märkte und Marktsegmente und die Zielkunden angeführt werden.²⁹ Die Darstellung bildet die Grundlage für die Identifikation von kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereichen.

Kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche

Ein grundlegender Bestandteil des Kapitels „Strategische Analyse“ ist die Identifikation kritischer Funktionen, die im Zuge einer Abwicklung aufrechterhalten oder von anderen Funktionen getrennt werden sollen.³⁰ **Kritische Funktionen** sind Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzmarktstabilität zur Folge hat.³¹ Kritische Funktionen werden vom Institut an nicht gruppenzugehörige Dritte erbracht.³² Ihre plötzliche Einstellung hat wesentliche negative Auswirkungen auf diese Dritten, weil zum einen die Funktion selbst systemrelevant und zum anderen das Institut systemrelevant in der Erbringung dieser Funktion ist.³³ Die Ermittlung kritischer Funktionen einer Bank ist abzugrenzen von der

26 SRB, Introduction 23.

27 SRB, Introduction 23.

28 SRB, Introduction 23.

29 SRB, Introduction 24.

30 Art 22 Abs 2 lit c delVO (EU) 2016/1075; SRB, Critical Functions Rz 3.

31 § 2 Z 37 BaSAG. Vgl FSB, Identification 7. Die BRRD verwendet synonym auch den Begriff “kritische Operationen” (vgl EBA, Technical Advice Critical Functions 5).

32 Art 6 Abs 1 lit a delVO (EU) 2016/778; EBA, Technical Advice Critical Functions 3, 7. SRB, Critical Functions Rz 20.

33 Art 6 Abs 1 lit b delVO (EU) 2016/778; EBA, Technical Advice Critical Functions 7; FSB, Identification 7.

Systemrelevanz der Bank an sich, da der Wegfall von Einzelfunktionen analysiert wird und keine Gesamtbetrachtung der Folgen des Ausfalls des Instituts erfolgt.³⁴

Die grundsätzliche Logik der Identifikation kritischer Funktionen folgt einem zweistufigen Prozess, den bereits das FSB skizziert hat.³⁵

- **Auswirkungsanalyse:** Eine Funktion ist als kritisch zu betrachten, wenn ihr Wegfall wahrscheinlich wesentliche negative Auswirkungen auf eine signifikante Anzahl Dritter hätte. Hier sind ua die Auswirkungen auf die Empfänger der Leistung sowie Ansteckungseffekte auf andere Marktteilnehmer und Märkte in Betracht zu ziehen.³⁶ Auch die Konsequenzen für das allgemeine Marktvertrauen müssen berücksichtigt werden, wobei insb die „Sichtbarkeit“ einer Funktion eine Rolle spielt.³⁷
- **Angebotsseitige Marktanalyse:** Hat der betreffende Markt eine Struktur, die die rechtzeitige **Substituierbarkeit der Tätigkeit** des Instituts erlaubt, wird eine Funktion tendenziell nicht als kritisch zu qualifizieren sein.³⁸ Eine Funktion gilt als substituierbar, wenn sie von einem anderen Marktteilnehmer in einem vergleichbaren Ausmaß, mit vergleichbarer Qualität, zu annehmbaren Kosten und innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens übernommen werden kann.³⁹ Faktoren für die Substituierbarkeit sind ua die Anzahl und Konzentration der Anbieter, die Schwierigkeit für neue Anbieter, den Markt zu erschließen, die Verfügbarkeit anderer Produkte, die als Substitut fungieren können, die Bereitschaft anderer Anbieter, die Tätigkeiten eines ausfallenden Instituts zu übernehmen, sowie das Ausmaß der Standardisierung des Produkts.⁴⁰ In diesem Analyseschritt ist zu beachten, dass die Substituierbarkeit in einer Krise nur eines Instituts typischerweise höher sein wird als in Krisen, die gleichzeitig mehrere Anbieter betreffen.⁴¹

In einem weiteren Schritt wird evaluiert, ob das Institut so bedeutsam in der Erbringung der Leistung ist, dass sein Ausfall wesentliche negative Auswirkungen auf Dritte oder das allgemeine Marktvertrauen haben würde oder die Gefahr einer Ansteckung zu befürchten ist.⁴² Dass eine Funktion bei einem Institut kritisch ist, bedeutet nicht, dass sie zwingend auch bei anderen Instituten so einzustufen wäre; dieser Beurteilungsschritt ist daher einzelfallbezogen. Relevante Gesichtspunkte

34 *SRB*, Critical Functions Rz 40.

35 *FSB*, Identification 7 ff. Siehe ähnlich *SRB*, Introduction 25, wonach die Auswirkungsanalyse und die angebotsseitige Marktanalyse vom Institut im Sanierungsplan durchgeführt wird und anschließend eine Einzelfallbeurteilung durch das IRT erfolgt.

36 Siehe im Detail zu den einzelnen Funktionen *SRB*, Critical Functions Rz 43 ff.

37 *FSB*, Identification 8; s auch *EBA*, Technical Advice Critical Functions 8 f. Siehe zur konkreten Vorgangsweise des SRB *SRB*, Critical Functions Rz 12.

38 § 2 Z 37 BaSAG; *FSB*, Identification 7, 9.

39 *EBA*, Technical Advice Critical Functions 5, 10.

40 Vgl auch *SRB*, Critical Functions Rz 50.

41 *FSB*, Identification 9; vgl im Detail zu den für die Substituierbarkeit relevanten Faktoren *EBA* Technical Advice Critical Functions 11 ff.

42 *FSB*, Identification 11. *SRB*, Critical Functions Rz 36 ff.

stellen die Größe des Instituts, sein Marktanteil, seine internen und externen Verflechtungen, seine Komplexität sowie der Umfang seiner grenzüberschreitenden Tätigkeiten dar.⁴³

Die delVO (EU) 2016/778 sieht vor, dass zunächst die Institute bei der Ausarbeitung ihrer Sanierungspläne eine Selbsteinschätzung ihrer kritischen Funktionen vornehmen. Im nächsten Schritt überprüfen die Abwicklungsbehörden die Sanierungspläne der einzelnen Institute, um zu gewährleisten, dass die Banken einheitliche und kohärente Ansätze verfolgen.⁴⁴ Da die Abwicklungsbehörden die Übersicht darüber haben, welche Funktionen von zentraler Bedeutung sind, um die Finanzmarktstabilität insgesamt zu bewahren, obliegt ihnen die endgültige Entscheidung, welche Funktionen zum Zwecke der Abwicklungsplanung und -durchführung als kritisch zu betrachten sind.⁴⁵ Im Krisenfall führt die Abwicklungsbehörde eine erneute Prüfung durch, ob aufgrund geänderter Sachlage die Einstufung der Kritikalität von Funktionen nun anders zu beurteilen ist.⁴⁶

Das **SRB** hat diese Vorgehensweise zur Identifizierung von kritischen Funktionen weiter konkretisiert, um in der Bankenunion größere Einheitlichkeit zu schaffen.⁴⁷ Dabei wird ein Template basierend auf der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 herangezogen, das vom Institut zu befüllen ist.⁴⁸ Das Template unterscheidet **fünf wirtschaftliche Funktionen**, die potentiell kritisch sein können:

- Einlagengeschäft
- Kreditvergabe
- Zahlungsverkehr, Bargeldgeschäft, Abwicklungen, Clearing, Verwahrung
- Kapitalmärkte
- Interbankengeschäft (Großvolumige Finanzierungen).

Die kritischen Funktionen werden weiters in Sub-Funktionen (Einlagengeschäft für Haushalte, KMUs, etc; Zahlungsdienstleistungen für MFIs oder Nicht-MFIs etc) unterteilt.

Jede Funktion wird von Seiten der Abwicklungsbehörde auf Basis der gemeldeten Daten, Vergleichen mit anderen Instituten und Expertenbeurteilung sowie unter Berücksichtigung institutsspezifischer und marktweiter Informationen beurteilt. Der Ausfall der kritischen Funktion und dessen Auswirkungen auf die Realwirtschaft und Finanzstabilität wird im Regelfall in Bezug auf den nationalen Markt beurteilt.⁴⁹

43 § 2 Z 37 BaSAG; EBA Technical Advice Critical Functions 9.

44 Siehe dazu *SRB*, Critical Functions; *dass*, Guidance Critical Functions Report 3.

45 Siehe EWG 7 DelVO 2016/778; *SRB*, Introduction 25.

46 *SRB*, Guidance Critical Functions Report 3.

47 *SRB*, Critical Functions.

48 Siehe grundlegend Anhang II Z 07.01 bis Z 07.04 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624 sowie im Detail *SRB*, Guidance Critical Functions Report.

49 *SRB*, Critical Functions Rz 14, 55 ff, *dass*, Guidance Critical Functions Report 5. In Einzelfällen kann die Beurteilung auch auf regionaler, EU-weiter oder globaler Ebene erfolgen.

Kerngeschäftsbereiche sind Geschäftsbereiche und damit verbundene Dienste, die für ein Institut oder eine Gruppe wesentliche Quellen der Einnahmen, der Gewinne oder des Franchise-Werts darstellen.⁵⁰ Somit handelt es sich um jene Bereiche, die zwar von besonderer Bedeutung für das Institut bzw die Gruppe sind, deren Wegfall aber keine erhebliche negative Auswirkung auf die Finanzmärkte oder die Realwirtschaft hätte.⁵¹ Ihre Identifikation ist relevant für die längerfristige Umstrukturierung des Instituts bzw der Gruppe, die nach Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme idR erforderlich ist.⁵²

Verflechtungen

Im Rahmen dieses Teilkapitels werden die **internen und externen rechtlichen und finanziellen Verflechtungen**, insb betreffend Eigenmittel, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, außerbilanzielle Positionen und Derivate beschrieben.

Hinsichtlich der **internen operativen Verflechtungen** geht es um wesentliche Abhängigkeiten zwischen Organisationseinheiten, die die Abwicklung beeinträchtigen könnten. Unterschieden werden dabei essentielle interne Dienste und kritische interne Dienste. Essentielle interne Dienste sind jene, die für das Funktionieren der Geschäftsbereiche und der damit verbundenen Tätigkeiten im Abwicklungsfall relevant sind.⁵³ **Kritische interne Dienste** sind demgegenüber Tätigkeiten, deren Wegfall ein massives Hindernis für die Fortführung einer kritischen Funktion darstellen würde und die im Abwicklungsfall nicht zeitgerecht bzw nicht im erforderlichen Umfang von einem dritten Anbieter bezogen werden könnten.⁵⁴ Mögliche kritische Dienste sind Personalverwaltung, IT-Systeme, Recht, Liquiditäts- und Finanzplanung, Risikomanagement und Rechnungswesen.⁵⁵

Zweck der Analyse der **externen Verflechtungen** ist zum einen die Feststellung von externen Diensten, die kritisch für die Erbringung der kritischen Funktionen des Instituts bzw der Gruppe sind, zum anderen die Identifikation von Ansteckungskanälen.⁵⁶

Kritische Systeme und Infrastrukturen

In diesem Teilkapitel des Abwicklungsplans werden die IT-Systeme und Finanzmarktinfrastrukturen (ua Zahlungsverkehrssysteme, Zentralverwahrer und Zentrale Gegenparteien) des Instituts bzw der Gruppe beschrieben, die für die Fortführung der kritischen Funktionen relevant sind.⁵⁷ Es werden alle wesentlichen

50 § 2 Z 38 BaSAG; s auch Art 7 Abs 1 delVO (EU) 2016/778.

51 Vgl *EBA*, Technical Advice Critical Functions 3, 16 ff. *SRB*, Critical Functions Rz 21.

52 *FSB*, Identification 6.

53 *SRB*, Introduction 26.

54 *EBA*, Technical Advice Critical Functions 4, 14; *FSB*, Identification 12; *SRB*, Introduction 26.

55 Siehe Anhang II Z 08.00 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624.

56 *SRB*, Introduction 26.

57 *SRB*, Introduction 27.

IT-Systeme bzw Finanzmarktinfrastrukturen⁵⁸ auf ihre Relevanz für die kritischen Funktionen analysiert.⁵⁹

5.3.4 Abwicklungsstrategie

Liquidation im Konkurs

Basierend auf der strategischen Analyse der Bank wird in einem nächsten Schritt bewertet, ob die Abwicklungsziele bei Ausfall des Instituts besser durch die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten als durch die Liquidation im Konkurs erreicht werden können.⁶⁰ Ist demnach eine Abwicklung zur Erreichung der Abwicklungsziele voraussichtlich erforderlich, wird die sog „bevorzugte Abwicklungsstrategie“ konzipiert. Die Abwicklungsstrategie besteht aus einem **Set an Abwicklungsmaßnahmen**, die im Abwicklungsfall auf ein Institut bzw eine Gruppe angewandt werden sollen. Die Maßnahmen müssen der Struktur und dem Geschäftsmodell angemessen sein.⁶¹ Es ist sowohl für eine Krise nur des betreffenden Instituts bzw der Gruppe (idiosynkratisches Szenario) als auch für systemweite Ereignisse zu planen.⁶²

Die Abwicklungsbehörde hat im Zuge der Erstellung eines Abwicklungsplans in einem ersten Schritt zu prüfen, ob es durchführbar und glaubwürdig ist, das Institut oder die Einheiten einer Gruppe mittels **Konkursverfahrens** zu liquidieren.⁶³ Für die Beurteilung der **Glaubwürdigkeit** prognostiziert die Abwicklungsbehörde die voraussichtlichen Folgen des Konkurses auf das Finanzsystem und schätzt ein, ob dieser wahrscheinlich wesentliche negative Auswirkungen auf das Funktionieren der Finanzmärkte, das Marktvertrauen, die Finanzmarktinfrastrukturen, andere Finanzinstitutionen oder die Realwirtschaft hätte.⁶⁴ Insb sind mögliche direkte oder indirekte Ansteckungseffekte zu analysieren. Im Grunde handelt es sich um eine in die Abwicklungsplanung vorverlagerte Überprüfung, ob die Abwicklungsziele gem § 48 Abs 2 BaSAG durch die Liquidation im Konkurs gefährdet wären. Sollte das der Fall sein, so ist eine Liquidation im Konkursverfahren nicht glaubwürdig und eine Abwicklung damit indiziert. Kommt diese Überprüfung zum Ergebnis, dass eine Liquidation grundsätzlich glaubwürdig ist, so muss weiters überprüft werden, ob diese machbar bzw durchführbar ist.

Die **Durchführbarkeit** eines Konkursverfahrens ist iW danach zu beurteilen, ob das Institut über Systeme verfügt, die es ermöglichen, der Einlagensicherungseinrichtung rechtzeitig jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die

58 Siehe insb *SRB*, Guidance Financial Market Infrastructure Report 3 ff; Anhang II Z 09.00 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1624.

59 Siehe im Detail *SRB*, Introduction 27.

60 *SRB*, Introduction 19, 28.

61 Art 25 Abs 1 delVO (EU) 2016/1075.

62 § 20 Abs 3 BaSAG.

63 Art 24 Abs 1 delVO (EU) 2016/1075; *SRB*, Introduction 28.

64 Art 24 Abs 2 delVO (EU) 2016/1075.

Auszahlung gesicherter Einlagen benötigt. Die Abwicklungsbehörden bewerten außerdem, ob das Institut über die zur Unterstützung der Einlagensicherungssysteme erforderlichen Kapazitäten verfügt, wobei insb zwischen gedeckten und nicht gedeckten Guthaben auf Sparkonten zu unterscheiden ist.⁶⁵ Das SRB hat zur Bewertung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Konkursverfahrens ein Policy Paper entwickelt, das den dafür vorgesehenen Entscheidungsprozess im Detail beschreibt.⁶⁶

Bevorzugte Abwicklungsstrategie

Erscheint es nach diesem ersten Schritt nicht glaubwürdig oder durchführbar, eine Liquidation des Instituts bzw der Unternehmen der Gruppe im Konkursverfahren vorzunehmen, muss in einem nächsten Schritt eine passende **bevorzugte Abwicklungsstrategie** entwickelt werden. Die bevorzugte Abwicklungsstrategie sollte am besten geeignet sein, die Abwicklungsziele zu verwirklichen. Als untereinander gleichrangige Abwicklungsziele nennt das Gesetz⁶⁷

- die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen;
- die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität (vor allem durch die Verhinderung von Ansteckung und durch Erhaltung der Marktdisziplin);
- den Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme von Staatshilfe;
- den Schutz gesicherter Einleger;
- den Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kunden.

Faktoren, die es bei der Entwicklung der Abwicklungsstrategie zu beachten gilt, sind ua das Vorhandensein von **Verlustabsorptionskapazität** (zB durch Eigenmittel und bail-in-fähige Verbindlichkeiten) der Abwicklungseinheit, die Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahmen auf gesicherte Einleger sowie die **rechtliche und operationelle Struktur** der Gruppe (insb im Hinblick auf die Trennbarkeit von Funktionen und die Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen in Drittstaaten).⁶⁸

Eine Abwicklungsstrategie setzt sich aus dem Abwicklungsansatz und dem Abwicklungszielbild zusammen. Hinsichtlich des Abwicklungsansatzes kann zwischen einem **Single Point of Entry** („SPE“) und einem **Multiple Point of Entry** („MPE“) unterschieden werden. Bei einem SPE-Ansatz erfolgt die zentrale Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen in der Regel über die Konzernspitze, während bei einem MPE die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen dezentral an mehreren Punkten im Konzern erfolgt. Hierfür werden seitens der Abwicklungs-

65 Art 24 Abs 4 delVO (EU) 2016/1075.

66 SRB, Public Interest Assessment.

67 § 48 Abs 2 BaSAG.

68 FSB, Developing 7 ff; SRB, Introduction 28.

behörde sogenannte Abwicklungsgruppen gebildet,⁶⁹ wobei die Anwendung der Abwicklungsmaßnahme auf Ebene der jeweiligen Abwicklungseinheit⁷⁰ erfolgt. Bei einem MPE existieren mehrere Abwicklungsgruppen, während bei einem SPE nur eine Abwicklungsgruppe besteht.

Hinsichtlich des Abwicklungszielbildes kann zwischen einer finanziellen Restrukturierung und einer strukturellen Reorganisation unterschieden werden (s. sogleich unten). Aus der Kombination von Abwicklungsansatz und Abwicklungszielbild ergibt sich die **konkrete Abwicklungsstrategie** (zB MPE in Verbindung mit einer finanziellen Restrukturierung (Bail-in)), daraus wird letztlich auch die Höhe, die Qualität und die Verteilung der MREL abgeleitet. Soweit erforderlich, sind **Varianten der bevorzugten Strategie** zu überlegen, die für den Fall angewandt werden können, dass die bevorzugte Abwicklungsstrategie nicht implementierbar ist.⁷¹

Finanzielle Restrukturierung

Bei der finanziellen Restrukturierung erfolgt die Verlustabsorption durch **Herabsetzung und/oder Konvertierung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital** (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente bzw. Instrument der Gläubigerbeteiligung „Bail-in“)⁷². Die isolierte Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung im Rahmen der finanziellen Restrukturierung ist möglich, wenn nach vernünftigem Ermessen durch eine Rekapitalisierung, verbunden mit einem Reorganisationsplan, die Zukunftsfähigkeit des Instituts wiederhergestellt werden kann.⁷³ Bei der Umsetzung einer finanziellen Restrukturierung wird in die rechtlichen und operativen Strukturen des Instituts bzw. der Gruppe weniger stark eingegriffen als bei der strukturellen Reorganisation. Jedoch ist vorgesehen, dass eine mittels Bail-in rekapitalisierte Bank binnen eines Monats einen Geschäftsreorganisationsplan vorlegen muss.⁷⁴

Wird eine finanzielle Restrukturierung konzipiert, erfolgt dies laut SRB in folgenden **Planungsschritten**:⁷⁵

- Die aktuelle Verlustabsorptionsfähigkeit der relevanten Gruppeneinheiten wird festgestellt und die Möglichkeit, Verluste bzw. Kapital zwischen diesen Einheiten zu transferieren, wird analysiert.
- Die Gläubigerhierarchie, die bestimmt, in welcher Reihenfolge die Herabsetzung bzw. Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenmittel erfolgt, wird für jede relevante Einheit festgestellt.

69 Siehe zur Definition einer Abwicklungsgruppe § 2 Z 82b BaSAG sowie unten 5.6.4.

70 Siehe zur Definition einer Abwicklungseinheit § 2 Z 82a BaSAG sowie unten 5.6.4.

71 Art 23 Abs 3 delVO (EU) 2016/1075.

72 Siehe zu diesen Instrumenten unten 6.6.

73 SRB, Introduction 30.

74 SRB, Introduction 30 sowie unten 6.6.6.

75 SRB, Introduction 31.

- Der Umsetzungsplan für die finanzielle Restrukturierung jeder relevanten Einheit wird erstellt.
- Abwicklungshindernisse werden identifiziert.

Strukturelle Reorganisation

Bei der strukturellen Reorganisation erfolgen eine **Reduktion des Kapitalbedarfs und/oder eine Anpassung des Geschäftsmodells bzw des Betriebsmodells**, wenn die Sicherstellung einer Fortführung der kritischen Funktionen innerhalb der bestehenden Strukturen nicht gewährleistet werden kann. Die strukturelle Reorganisation besteht aus Eingriffen in die finanziellen, rechtlichen und operationellen Strukturen unter Nutzung verschiedener Abwicklungsinstrumente (Brückenbank, Unternehmensveräußerung, Ausgliederung von Vermögenswerten)⁷⁶ mit dem Ziel, für die gegebenenfalls verkleinerte Grundgesamtheit eine angemessene Kapitalisierung und Lebensfähigkeit zu erreichen. Die auf eine strukturelle Reorganisation abzielenden Abwicklungsmaßnahmen müssen immer mit dem Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente (§ 70 BaSAG) kombiniert werden, wenn nicht ohnehin auch das Instrument der Gläubigerbeteiligung zur Anwendung gelangt.⁷⁷

Die **Planungsschritte** bei der Konzeption einer strukturellen Reorganisation sind:⁷⁸

- Die Trennbarkeit der Bereiche eines Instituts wird analysiert und jene Bereiche ermittelt, die kritische Funktionen erfüllen und die im Abwicklungsfall finanziell, rechtlich, operativ und technologisch abgetrennt werden sollen.⁷⁹
- Die anzuwendenden Abwicklungsinstrumente werden so festgelegt, dass die Abwicklungsziele bestmöglich erreicht werden. Wenn zB sofort ein Käufer für einen relevanten Bereich gefunden werden könnte, kann das Instrument der Unternehmensveräußerung Anwendung finden; wenn das nicht möglich ist, würde das Instrument der Brückenbank verwendet werden, um die kritischen Funktionen vorübergehend aufrecht zu erhalten, während ein Erwerber gesucht wird.
- Der Umsetzungsplan für die strukturelle Reorganisation wird erstellt. Hierin wird ua beschrieben, welche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übertragen werden sollen und wie der Transfer rechtlich, finanziell und operativ erfolgen kann. Die Widerstandsfähigkeit des Plans wird anhand von Szenarien überprüft.
- Abwicklungshindernisse werden identifiziert.

⁷⁶ Siehe zu diesen Instrumenten unten 6.2 bis 6.5.

⁷⁷ § 74 Abs 1 BaSAG.

⁷⁸ *SRB*, Introduction 31.

⁷⁹ Siehe auch *SRB*, Critical Functions Rz 23.

5.3.5 Fortführung des Geschäftsbetriebs während der Abwicklung

Nachdem die Abwicklungsstrategie festgelegt wurde, sind die finanziellen und operativen Voraussetzungen zu ermitteln, um die Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts während der Abwicklung sicherzustellen.⁸⁰

Finanzielle Kontinuität

Die Umsetzung der Abwicklungsstrategie bringt einen Finanzierungsbedarf mit sich, der in diesem Kapitel einzuschätzen ist.⁸¹ Der erforderliche Zugang der Bank zu Liquidität und Finanzierungsquellen muss sowohl während als auch nach der Abwicklung gesichert sein, um die Fortführung der kritischen Funktionen zu gewährleisten.⁸² In diesem Abschnitt des Abwicklungsplans wird zunächst Ausmaß und Zeitpunkt erforderlicher Liquidität auf Basis der bevorzugten Abwicklungsstrategie und relevanter Szenarien eingeschätzt. Das SRB geht dabei davon aus, dass sich die Funding-Bedingungen für ein Institut im Laufe der der Abwicklung vorausgehenden Krise verschlechtert haben.⁸³

Auf Basis der ermittelten benötigten Liquidität wird sodann ein Funding-Plan erstellt, der die kurz- und mittelfristige Liquiditätsversorgung sicherstellen soll. Dabei werden sowohl interne Liquiditätsgenerierungsmöglichkeiten (zB Verkauf liquider Aktiva) als auch externe private und öffentliche Finanzierungsquellen berücksichtigt.⁸⁴ Der Plan beinhaltet eine Analyse des Zugangs zu Zentralbankfazilitäten,⁸⁵ nicht jedoch außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (Staatshilfe), Notfallliquiditätshilfe oder andere Liquiditätshilfe einer Zentralbank auf Grundlage nicht standardisierter Bedingungen in Bezug auf Besicherung, Laufzeit und Zinssätze.⁸⁶

Bei grenzüberschreitenden Gruppen, die über den SRM hinaus gehen, müssen zusätzlich Regeln für die Aufteilung der Finanzierungsverantwortlichkeit zwischen den Abwicklungsfonds und den weiteren Finanzierungsquellen, die in den verschiedenen Staaten verfügbar sind, in den Abwicklungsplan aufgenommen werden.⁸⁷ Die Aufteilung muss auf fairen und ausgewogenen Kriterien beruhen und den Grundsätzen für die Berechnung der Beiträge zum Abwicklungsfonds sowie den Auswirkungen auf die Finanzstabilität der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.⁸⁸

80 SRB, Introduction 19.

81 Art 22 Abs 5 delVO (EU) 2016/1075.

82 SRB, Introduction 32.

83 SRB, Introduction 32.

84 SRB, Introduction 32. Vgl auch § 20 Abs 5 Z 9 BaSAG.

85 Siehe auch § 20 Abs 4 BaSAG; Art 22 Abs 5 lit c delVO (EU) 2016/1075.

86 § 20 Abs 3 und 5 Z 9 BaSAG. Ausgenommen ist die Verwendung von Geldern aus dem Abwicklungsfonds.

87 § 23 Abs 2 Z 6 BaSAG; Art 22 Abs 5 lit d delVO (EU) 2016/1075.

88 § 23 Abs 2 Z 6 letzter Satz BaSAG.

Operative Kontinuität

Im Abwicklungsplan müssen jene Maßnahmen erläutert werden, die sicherstellen, dass kritische Funktionen während der Abwicklung operativ weiter erbracht werden können.⁸⁹ Dabei kommt es insb darauf an, dass die erforderlichen IT-Systeme, Mitarbeiter, internen und externen Dienste entweder weiter zur Verfügung stehen oder ohne signifikante Unterbrechung der kritischen Funktion ersetzt werden können.

Nach dem SRB-Konzept⁹⁰ werden in einem ersten Schritt die für die Erbringung kritischer Funktionen erforderlichen kritischen Dienste (s auch oben 5.3.3) ermittelt. Als zweiter Schritt wird ein Plan für die operative Kontinuität erstellt, der darlegt, wie die relevanten internen Dienste transferiert werden und die essentiellen externen Beziehungen aufrechterhalten werden können (zB durch entsprechende Service-Level-Agreements).

Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen

Die für die Erbringung kritischer Funktionen erforderlichen Zugänge zur Finanzmarktinfrastrukturen werden in diesem Teilkapitel identifiziert und ein Plan für den fortgesetzten Zugang erstellt.⁹¹

5.3.6 Informations- und Kommunikationsplan

Dieser Teil des Abwicklungsplans befasst sich zum einen mit den erforderlichen Mechanismen und Verfahren, um sicherzustellen, dass im Abwicklungsfall alle für die Abwicklungsbehörde notwendigen Informationen verfügbar sind, insb die relevanten Management-Informationssysteme (MIS).⁹² Des Weiteren wird eine Kommunikationsstrategie für den Abwicklungsfall festgelegt.⁹³

Es sind dabei ua jene Informationen zu berücksichtigen, die für die Durchführung einer Bewertung (s unten 8.3.1) sowie für die kurzfristige Implementierung des Abwicklungskonzepts notwendig sind.⁹⁴ Im Abwicklungsplan werden die Verfahren beschrieben, die sicherstellen, dass die Informationen, die im Zuge der Abwicklungsplanung von den Instituten angefordert wurden, aktuell und verfügbar sind, wenn die Abwicklungsbehörde diese benötigt.⁹⁵ Bei Gruppen bzw im SRB müssen zudem Regeln zur Informationsweitergabe zwischen den betroffenen Abwicklungsbehörden festgelegt werden.⁹⁶

89 § 20 Abs 5 Z 3 BaSAG; *SRB*, Introduction 33. Art 22 Abs 4 delVO (EU) 2016/1075.

90 *SRB*, Introduction 33, s im Detail *SRB*, Operational Guidance on Operational Continuity in Resolution (2021); *dass*, Operational Guidance for FMI Contingency Plans (2020)..

91 *SRB*, Introduction 34.

92 *SRB*, Introduction 19 f sowie 34 ff. Art 22 Abs 3 delVO (EU) 2016/1075; *FSB*, Developing 12.

93 *SRB*, Introduction 20.

94 Art 22 Abs 3 lit a delVO (EU) 2016/1075; *SRB*, Introduction 35.

95 § 20 Abs 5 Z 8 BaSAG; Art 22 Abs 3 lit d delVO (EU) 2016/1075.

96 Art 22 Abs 3 lit c delVO (EU) 2016/1075; *SRB*, Introduction 34 f.

Der Erfolg vieler Abwicklungsmaßnahmen hängt entscheidend von ihrer Kommunikation ab. Aus diesem Grund sind Pläne ua für die Kommunikation an Management und Mitarbeiter der Bank, an Kunden, Gläubiger des betroffenen Instituts, andere Finanzmarktteilnehmer, Medien und die Öffentlichkeit zu erstellen.⁹⁷ Dabei soll sichergestellt werden, dass die Kommunikation zeitnah erfolgt und inhaltlich präzise, konsistent, gut koordiniert und zielgerichtet ist.⁹⁸

5.3.7 Ergebnisse der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

Es ist darzulegen, ob das Institut bzw die Gruppe nach der durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit (s sogleich unten 5.4) derzeit als abwicklungsfähig zu qualifizieren ist.⁹⁹ Wurden Hindernisse für eine Abwicklung festgestellt, müssen sie detailliert beschrieben werden. Des Weiteren ist anzuführen, durch welche Maßnahmen diese Hindernisse beseitigt werden.¹⁰⁰ Der festgesetzte Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL; s dazu unten 5.6) ist zahlenmäßig anzugeben.¹⁰¹

5.3.8 Rückmeldungen des Instituts

Die Institute haben ein Anhörungsrecht im Hinblick auf den Abwicklungsplan. Zu diesem Zweck ist ihnen die zusammenfassende Darstellung der Inhalte des Abwicklungsplans zur Verfügung zu stellen.¹⁰² Stellungnahmen des Instituts zum Abwicklungsplan sind sodann ebenfalls in den Plan aufzunehmen.¹⁰³

5.3.9 Abwicklungspläne bei Anwendung vereinfachter Anforderungen

Wie bei der Sanierungsplanung besteht auch in der Abwicklungsplanung die Möglichkeit zur Anwendung vereinfachter Anforderungen („Simplified Obligations“). Kern der Bewertung der Angemessenheit vereinfachter Anforderungen ist dabei die Frage, welche Auswirkungen der Ausfall des Instituts haben könnte und insb ob der Ausfall und die anschließende Verwertung im Wege eines Konkursverfahrens wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute, die Refinanzierungsbedingungen oder die Gesamtwirtschaft hätte.¹⁰⁴ Dabei hat die Abwicklungsbehörde auf folgende Eigenschaften des Instituts Bedacht zu nehmen:¹⁰⁵

- Die Art der Geschäftstätigkeit,

97 § 20 Abs 5 Z 13 und 14 BaSAG; Art 22 Abs 6 delVO (EU) 2016/1075.

98 *SRB*, Introduction 35.

99 § 20 Abs 5 Z 5, § 23 Abs 2 Z 2 BaSAG. *SRB*, Introduction 20.

100 § 20 Abs 1 und 5 Z 6 BaSAG; Art 22 Abs 7 lit c delVO (EU) 2016/1075.

101 § 20 Abs 5 Z 15 und 16 BaSAG; Art 22 Abs 7 lit d delVO (EU) 2016/1075; *SRB*, Introduction 37.

102 § 20 Abs 5 letzter Satz BaSAG.

103 *SRB*, Introduction 20.

104 § 4 Abs 2 BaSAG.

105 § 1 Abs 2 BaSAG.

- die Beteiligungsstruktur,
- die Rechtsform,
- das Risikoprofil,
- die Größe und den Rechtsstatus,
- die Verflechtungen mit anderen Instituten und dem Finanzsystem im Allgemeinen,
- den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten,
- die Mitgliedschaft in einem IPS sowie
- ob das Institut Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten erbringt.

Im Detail wird die Bewertung dieser Faktoren durch die delVO (EU) 2019/348 geregelt.

Erfüllt ein Institut die Voraussetzungen für die Anwendung vereinfachter Anforderungen im Hinblick auf die Abwicklungsplanung, können Abwicklungspläne zum einen in größeren zeitlichen Abständen als einmal pro Jahr aktualisiert werden.¹⁰⁶ Zum anderen können die Inhalte des Abwicklungsplans reduziert werden. Das SRB sieht für vereinfachte Pläne folgende Mindestinhalte als erforderlich an:¹⁰⁷

- Allgemeine Informationen über die Bank;
- die relevanten Kommunikationsregelungen;
- die Identifikation von rechtlichen und praktischen Hindernissen für die Anwendung des Konkursverfahrens auf die Bank;
- die Ergebnisse der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit sowie Maßnahmen, um Hindernisse für die Anwendung des Konkursverfahrens zu adressieren;
- die Stellungnahme der Bank.

5.4 Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

Die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit ist im Zuge der Abwicklungsplanerstellung vorzunehmen und ihr Ergebnis fließt in diese ein.¹⁰⁸ Ein Institut bzw eine Gruppe gilt dann als **abwicklungsfähig**, wenn es auch für den Fall systemweiter Ereignisse durchführbar und glaubwürdig ist, das Institut bzw die Unternehmen der Gruppe entweder im Rahmen eines Konkursverfahrens zu verwerten oder sie durch Anwendung verschiedener Abwicklungsinstrumente und -befugnisse abzuwickeln, und zwar bei möglichst weitgehender Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf das Finanzsystem der Union oder ihrer Mitgliedstaaten und im Bestreben, die Fortführung kritischer Funktionen sicherzustellen.¹⁰⁹

Ggfs sind weiters Maßnahmen zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen zu setzen (s unten 5.5).

¹⁰⁶ § 4 Abs 1 Z 2 BaSAG.

¹⁰⁷ SRB, Introduction 21.

¹⁰⁸ SRB, Introduction 37.

¹⁰⁹ § 27 Abs 1, § 28 Abs 1 BaSAG.

Bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf Basis einer Abwicklungsstrategie muss die Abwicklungsbehörde sowohl Hindernisse für die kurzfristige Stabilisierung des Instituts als auch vorhersehbare Probleme seiner längerfristigen Reorganisation ermitteln.¹¹⁰ Für die Beurteilung der **Durchführbarkeit der Abwicklungsstrategie** sind insb folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Unternehmensstrukturen und Operationen:¹¹¹ Hier kommt es zum einen darauf an, wie Kerngeschäftsbereiche und kritische Funktionen strukturiert sind, ob Regelungen bestehen, die ihre Aufrechterhaltung im Abwicklungsfall sicherstellen, ob bestehende Service-Level-Agreements im Abwicklungsfall durchsetzbar wären und ob Notfallpläne existieren, die einen dauerhaften Zugang zu Zahlungs- und Abrechnungssystemen sicherstellen. Zum anderen gilt es einzuschätzen, inwieweit die Governance-, Kontroll- und Risikomanagementregelungen und die Rechtsstruktur des Instituts bzw der Gruppe zu Umstrukturierungen passen, die im Rahmen der Abwicklung erfolgen würden. Weiters müssen die für die einzelnen Unternehmen der Gruppe angedachten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils anwendbaren Rechtsordnung vorgesehen sein.

Finanzierungsquellen:¹¹² Es müssen jene Verbindlichkeiten ermittelt werden, die (zB in einem Bail-in) voraussichtlich zur Verlusttragung beitragen würden. Es sind das Ausmaß der für die Abwicklung erforderlichen Finanzierung und die möglichen Finanzierungsquellen zu evaluieren sowie zu prüfen, welche Hindernisse für den Transfer von Mitteln oder von Verlusten innerhalb der Gruppe bestehen.

Information:¹¹³ Hier ist insb relevant, ob die Management-Informationssysteme in der Lage sind, jederzeit die für eine rasche Entscheidungsfindung, Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und effektive Abwicklung erforderlichen Informationen bereitzustellen.¹¹⁴

Grenzüberschreitende Probleme:¹¹⁵ Es muss bewertet werden, inwieweit angemessene Kommunikations- und Koordinationsmechanismen zwischen den betroffenen Behörden (auch in Drittstaaten) bestehen und ob Drittstaatsbehörden über Befugnisse verfügen, die zur Unterstützung von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörden der Union erforderlich sind.

Weitere rechtliche Aspekte:¹¹⁶ Zusätzlich zu den genannten rechtlichen Aspekten muss geprüft werden, ob erforderliche aufsichtliche Genehmigungen zeitgerecht zu erlangen wären, ob wirksame vertragliche Auflösungsrechte für den Abwicklungsfall bestehen¹¹⁷ und ob eine Vertragsklausel, die nicht durch Abwicklungsbe-

110 Art 26 Abs 2 delVO (EU) 2016/1075.

111 Z 1 bis 7, 16, 18 und 19 Anlage zu § 27 BaSAG; Art 27 delVO (EU) 2016/1075.

112 Z 13, 14, 15 und 17 Anlage zu § 27 BaSAG; Art 28 delVO (EU) 2016/1075.

113 Z 8 bis 12 Anlage zu § 27 BaSAG; Art 29 delVO (EU) 2016/1075.

114 Siehe hierzu *FMA*, Mindeststandards Daten (2021) 8 ff; *SRB*, Valuation Data Set.

115 Z 20 Anlage zu § 27 BaSAG; Art 30 delVO (EU) 2016/1075.

116 Art 31 delVO (EU) 2016/1075.

117 Relevant für Verträge, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen. Zur Rechtslage in der EU s unten 7.8.5.

fugnisse außer Kraft gesetzt werden kann, der Übertragung von Vermögenswerten bzw Verbindlichkeiten entgegenstehen würde.

Die Bewertung der Durchführbarkeit der Abwicklungsstrategie ist um eine Beurteilung ihrer **Glaubwürdigkeit** zu ergänzen. Hierfür hat die Abwicklungsbehörde einzuschätzen, ob die Umsetzung der Abwicklungsstrategie wahrscheinlich wesentliche negative Auswirkungen auf das Funktionieren der Finanzmärkte, das Marktvertrauen, die Finanzmarktinfrastrukturen, andere Finanzinstitutionen oder die Realwirtschaft hätte. Des Weiteren ist zu beurteilen, ob die Abwicklungsinstrumente den Abwicklungszielen entsprechend eingesetzt werden können, inwieweit es die Gruppenstruktur ermöglicht, die gesamte Gruppe oder einzelne Unternehmen bei gleichzeitiger Maximierung des Werts der Gruppe abzuwickeln, und mit welchen Mitteln die Abwicklung grenzüberschreitender Gruppen erleichtert werden könnte.¹¹⁸

Das SRB hat in seiner Leitlinie „**Expectations for Banks**“ **sieben Dimensionen** identifiziert, um die Abwicklungsfähigkeit eines Instituts herzustellen. Banken in der Zuständigkeit des SRB sind verpflichtet, die jeweils dargestellten Anforderungen umzusetzen und einen regelmäßigen Fortschrittsbericht zu erstellen (Resolvability Assessment Report).

Aus der SRB Leitlinie ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezüglich **Governance** sollen Banken über robuste Governance-Prozesse verfügen, die die Umsetzung der Abwicklungsstrategie unterstützen, die zeitgerechte und qualitätsgesicherte Bereitstellung relevanter Informationen für die Abwicklungsplanung sowie für die Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen gewährleisten und schließlich die Entscheidungsprozesse effizient gestalten. Die interne Revision hat die dazu aufgesetzten Prozesse einer laufenden Überprüfung zu unterziehen. Weiters sind Prozesse aufzusetzen, die eine laufende Bewertung geschäftsstrategischer Entscheidungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Abwicklungsstrategie gewährleisten.¹¹⁹ Schließlich sind Banken angehalten, ihre Prozesse so zu gestalten, dass durchzuführende Dry-Runs¹²⁰ umgesetzt werden können.

Beim Thema **Verlustabsorption und Rekapitalisierung** verlangt das SRB, dass in ausreichendem Maß anrechenbare Instrumente für die Verlustabsorption und Rekapitalisierung vorgehalten werden. Für Abwicklungsgruppen sollten Banken einen glaubwürdigen und durchführbaren internen Mechanismus für die Übertra-

118 Z 21 bis 28 Anlage zu § 27 BaSAG; Art 32 delVO (EU) 2016/1075. Siehe auch EBA, GL zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit. Die GL, die sich vorwiegend an Institute, teilweise aber auch an Abwicklungsbehörden richten, verfolgen das Ziel, internationale Standards zur Abwicklungsfähigkeit umzusetzen sowie einen Anhaltspunkt für zuständige Behörden und Institute in der Europäischen Union (EU) zu schaffen, um einen konsistenten Fortschritt im Bereich der Abwicklungsfähigkeit und -beurteilung zu ermöglichen. Insb werden Vorgaben der BRRD II und der delVO (EU) 2016/1075 konkretisiert.

119 Siehe dazu auch *SRB, Mergers*.

120 Probedurchläufe einer Abwicklung.

gung von Verlusten und die Rekapitalisierung (interne MREL) einrichten. Soweit es sich um grenzüberschreitende Institutsgruppen handelt, deren Tochterunternehmen in Drittländern tätig sind, ist auch auf die rechtliche Durchsetzbarkeit eines Bail-in zu achten. Weiters sind sogenannte Bail-in Playbooks zu erarbeiten, in denen die Schritte für die Durchführung eines Bail-in beschrieben werden (s dazu unten 6.6.7). Neben der Identifikation der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und der qualitätsgesicherten Bereitstellung der erforderlichen Daten sind die Schritte für die Identifikation des Verlusts, die Verlustabsorption, die Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie die erforderlichen Umsetzungsschritte in Bezug auf den Zentralverwahrer, die Börse (Geregelter oder Dritter Markt), die Depotbanken und die National Numbering Agency darzustellen. Für jeden einzelnen Schritt sind die bankinternen Prozesse, die verwendeten Systeme, die zu verwendenden Daten, die involvierten Abteilungen mit einer Zeitangabe für jeden Prozessschritt zu beschreiben und potentielle rechtliche, operative und aus Sicht der Rechnungslegung bestehende Hindernisse für die Umsetzung jedes einzelnen Prozessschrittes anzuführen.

Bezüglich **Liquidität & Refinanzierung** sollen Banken in der Lage sein, den Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf in unterschiedlichen Zeitbändern sowie die verfügbaren Sicherheiten vor dem Hintergrund unterschiedlicher Abwicklungsszenarien¹²¹ zu identifizieren und die potentielle Verwertbarkeit (Mobilisierung) zu beurteilen. Die internen Modelle für die Liquiditätssteuerung sind im Hinblick auf Abwicklungsszenarien zu erweitern. Dabei sind sowohl die Phasen der Anbahnung eines Krisenfalls, das Abwicklungswochenende und die Phase der Stabilisierung nach Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen zu betrachten und die wesentlichen Faktoren,¹²² die die Liquiditätsposition unter einem Abwicklungsszenario beeinflussen, zu identifizieren. Aufbauend auf dieser Analyse haben die Institute eine Strategie zum Management der Liquiditätspositionen im Abwicklungsfall zu entwickeln. Die Strategie ist organisch aus den bereits existierenden Methoden zur Liquiditätssteuerung im ILAAP und im Sanierungsplan abzuleiten. Der dabei zu umfassende Zeithorizont sollte in etwa sechs Monate ab der Entscheidung über den (wahrscheinlichen) Ausfall betragen.

Beim Thema **operative Geschäftsführung und Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen** fordert das SRB Banken auf, Vorkehrungen für die Aufrechterhaltung der operativen Kontinuität zu treffen. Das heißt, insb auf Basis der in der strategischen Unternehmensanalyse identifizierten kritischen Marktzugänge, Vertragspartner etc sind kritische Prozesse und Maßnahmen zu definieren, um die Kontinuität der Geschäftsaktivitäten aufrecht zu erhalten. Neben der Zuordnung

121 Laut SRB sollten unterschiedliche Szenarien entworfen werden: ein Solvenz- und Liquiditätsszenario sowie eine Kombination aus beiden, schnell und langsam verlaufend, idiosynkratischer und marktweiter Natur sowie eine Kombination daraus.

122 Cashflow Abflüsse, Zuflüsse, Haircuts, gestiegene Refinanzierungskosten, Ratingverschlechterung, etc.

der kritischen und wesentlichen Dienstleistungen zu den unterstützenden Services und Abteilungen, ist eine Analyse durchzuführen, um potentielle Risiken zu identifizieren, die zu einer Unterbrechung bzw Nichtverfügbarkeit entsprechender Dienstleistungen führen könnten. Weiters sind soweit erforderlich Überlegungen zu Alternativlösungen anzustellen. Zentrales Thema ist dabei, die Verträge für kritische und wesentliche Services auf Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit im Abwicklungsfall zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen („resolution proof clauses“).

Weiters müssen die **Management Informationssysteme** eine ausreichende Informationsbereitstellung gewährleisten. Dabei sind Informationen für die Abwicklungsplanung als auch für Bewertungen bereitzustellen, die in einer Abwicklung durchzuführen sind. Die bereitzustellenden Informationen müssen bezüglich Datenqualitätsstandard Anforderungen erfüllen, die sich zu einem Großteil mit den Anforderungen aus BCBS 239¹²³ decken (Aktualität, Genauigkeit, Vollständigkeit, Automatisierung, etc). Neben der Datenverfügbarkeit und -qualität ist auch eine entsprechende Datengovernance aufzusetzen.¹²⁴ Ziel der Datengovernance ist die Zuordnung von Zuständigkeiten für einzelne Daten in den Systemen bzw Datenbanken („Data Ownership“), die Definition von Kriterien und Messpunkten/-verfahren sowie die Festlegung von Schwellenwerten für die Messung von Datenqualität und Verantwortlichkeiten und Prozesse für die Messung und Überwachung von Datenqualität.

Institute haben für die Unterstützung bei der Umsetzung der Abwicklungsstrategie weiters einen **Kommunikationsplan** und eine Kommunikations-Governance umzusetzen. Dabei sind ua die einzelnen Kommunikationspartner zu identifizieren: Aufsichts- und Abwicklungsbehörden, Eigentümer, Führungsebene, Arbeitnehmer und Sozialpartner, Wirtschaftsprüfer, Berater, Einleger, Aktionäre, Gläubiger, Gegenparteien, FMI und sonstige betroffene Marktteilnehmer, Kunden, Medien, Öffentlichkeit. Es ist eine Definition von Rollen, Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen des Kommunikationsprozesses (zB Hauptkommunikator) vorzunehmen sowie die Benennung von Verantwortlichen und die Zuordnung zu Rollen (zB Head of Communication) durchzuführen. Weiters sind relevante von Eskalationsstufe / Krise abhängige Kommunikationsinhalte (zB Bestandsmeldung, Unbedenklichkeitserklärung) und Kommunikationskanälen festzulegen und zu priorisieren. Schließlich hat die Verknüpfung der Rollen, Aufgaben, Kommunikationsinhalte, -prozessen und -kanäle zu einem Kommunikationskonzept (zB Ablaufdiagramm) sowie eine Synchronisierung des jeweiligen Kommunikationskonzepts mit der allgemeinen Ablaufplanung in der Abwicklung zu erfolgen.

123 BCBS, Grundsätze.

124 SRB, Valuation Data Set – Instructions; *dass*, Valuation Data Set – Explanatory Notes; *dass*, Bail-in Data Set – Explanatory Note; *dass*, Bail-in Data Set – Instructions.

Bei dem Abschnitt **Separability und Restrukturierung** erwartet das SRB, dass die Banken die gruppen- bzw institutsinternen finanziellen, operativen und rechtlichen Strukturen analysieren, um einerseits mögliche Hindernisse zu identifizieren, die die Umsetzung einer Abwicklungsstrategie behindern könnten und andererseits die Voraussetzungen für die Umsetzung von Abwicklungsstrategien (Transferstrategien) zu schaffen, die die Anwendung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Brückenbank und der Ausgliederung von Vermögenswerten vorsehen.¹²⁵ Für die Durchführung von Transferstrategien sind Portfolios (Bündel von Geschäftsaktivitäten und Shared Services) zu bilden, die die unterschiedlichen Verflechtungen (finanziell, operativ, IT Infrastruktur, rechtlich) berücksichtigen und die auf „standalone“ Basis überlebensfähig wären. Die durchgeführten Analysen bezüglich der finanziellen, operativen und rechtlichen Verflechtungen sollen weiters die Basis bilden für die Vorbereitung eines Reorganisationsplans,¹²⁶ der nach Durchführung eines Bail-in innerhalb von einem Monat vom Institut zu erstellen ist und der Abwicklungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist (s unten 6.6.6).

Neben dem SRB hat die EBA Leitlinien¹²⁷ entwickelt, um die Abwicklungsfähigkeit von Instituten zu verbessern, welche ab 1.1.2024 gelten.¹²⁸ Die Leitlinien beziehen sich dabei auf unterschiedliche Artikel der delVO 2016/1075 und geben detailliertere Informationen, wie diese Artikel zu berücksichtigen sind. Die Leitlinien behandeln dabei die folgenden Thematiken: Operative Kontinuität, Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen (FMI), Governance im Rahmen der Abwicklungsplanung, Finanzausstattung und Liquidität im Abwicklungsfall, Prüfung von Informationssystemen, Informationssysteme zur Bewertung, Vertragliche Anerkennung von Bail-in und Befugnissen zur Aussetzung bei der Abwicklung, Austauschmechanismus bei einem Bail-in, Reorganisation, Governance bei der Durchführung der Abwicklung sowie Kommunikation.

125 Siehe auch den Leitlinienentwurf zur Übertragbarkeit als Ergänzung zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit bei Transferstrategien (EBA, Consultation Paper Guidelines on Transferability). Das vorliegende Consultation Paper ergänzt die EBA GL zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit und richtet sich sowohl an Institute als auch an Behörden. Es umfasst weitere Anforderungen an die Abwicklungsstrategien der Unternehmensveräußerung, Brückeninstitut und Ausgliederung von Vermögenswerten. Inhaltlich konkretisieren die Leitlinien die Definition des Übertragungsumfangs sowie die Operationalisierung der Abwicklungsstrategien.

126 Siehe dazu delVO (EU) 2016/1400.

127 EBA, GL zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit.

128 EBA, GL zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit Rz 13.